

# GR\_GERICHTE ZK2 2013 48 vom 8. Mai 2014

GR Gerichte, 2014-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK2\\_2013\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2013_48)

FR: GR\_GERICHTE ZK2 2013 48 du 8 mai 2014

IT: GR\_GERICHTE ZK2 2013 48 del 8 maggio 2014

## Regeste

Forderung (Parteientschädigung) | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

## Erwägungen

### E. 1

Der Gesuchsgegner sei zu verurteilen, der Gesuchstellerin den Betrag von Fr. 33'525.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 20. Februar 2010 zu bezahlen.

### E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.”

Seite 3 — 15 Mit Prozesseingabe vom 17. Juli 2012 prosequierte die Klägerin die Streitsache an das Bezirksgericht Plessur. Dabei hielt sie am anlässlich der Schlichtungsverhandlung gestellten Rechtsbegehren fest. Mit Klageantwort vom 5. September 2012 liess X.\_\_\_\_\_ die kostenfällige Abweisung der Klage beantragen. Replik und Duplik datieren vom 20. November 2012 beziehungsweise 7. Januar 2013. C. Mit Entscheidung vom 28. Februar 2013, mitgeteilt am 21. August 2013, erkannte das Bezirksgericht Plessur: “1. Die Klage wird abgewiesen. 2.a)Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 6'200.00 (Entscheidgebühren) gehen zu Lasten der Y.\_\_\_\_\_AG und werden mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet. b) Die Y.\_\_\_\_\_AG hat X.\_\_\_\_\_ mit CHF 8'544.95 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aussergerichtlich zu entschädigen.

### E. 3

(Rechtsmittelbelehrung)

### E. 4

a) Aufgrund des Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus den Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) von Fr. 1'000.--, zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) X.\_\_\_\_\_ wurde mit Verfügung des Vorsitzenden der II. Zivilkammer vom 2. April 2014 (ERZ 13 292) die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gewährt. Die ihm auferlegten Gerichtskosten und die Kosten seiner Rechtsvertretung gehen demnach zu Lasten des Kantons Graubünden und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO. c) Mit Honorarrechnung vom 8. April 2014 (vgl. act. D.2 in ERZ 13 292) macht der Rechtsvertreter von X.\_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 8.5 Stunden geltend, was bei einem Stundenansatz von Fr. 200.-- ein Honorar von Fr. 1'700.-- ergibt. Hinzu kommen die geltend gemachten Barauslagen von Fr. 56.--, 8% Mehrwertsteuer von

Fr. 140.50, womit ein Honoraranspruch von Fr. 1'896.50 resultiert. Dieser erscheint unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache als angemessen.

Seite 15 — 15 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.